

Vorstand  
C 30-2/R 3  
8. März 2018

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 16. April 2018**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAZ. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2004/2017 vom 8. Dezember 2017 (BAZ AT 12.12.2017 B3) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 16. April 2018 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Thiele Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 15. März 2018		Mitteilung 2004/2017	

## **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 16. April 2018**

### **Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte**

1) Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank schließt geldpolitische Geschäfte mit in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Kreditinstituten ab, die nach den Vorgaben des Eurosystems zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet, finanziell solide sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Soweit die Beaufsichtigung der Kreditinstitute nicht gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) geregelt ist (siehe bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR), kann sie nach einem vergleichbaren Standard erfolgen. Ein vergleichbarer Standard liegt vor, wenn die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedeten Basel-III-Standards in der maßgeblichen Rechtsordnung umgesetzt wurden.“

2) Nummer 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Geschäftspartner können aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Insbesondere können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b, 2c, Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b oder Absatz 2c),

(b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschnitt II Nummer 3 Absatz 1 Satz 2)

ausgeschlossen werden. Eine „wiederholte oder nachhaltige“ Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel dann vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Tag, an dem die Bank dem Geschäftspartner die Verwirkung einer Vertragsstrafe wegen des ersten Verstoßes bekannt gegeben hat. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zur geldpolitischen Refinanzierung umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließen, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen. Die Rechte der Bank gemäß Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 bleiben unberührt. Ebenso berechtigten schwer wiegende Verletzungen

...

öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zum zeitweiligen Ausschluss des Geschäftspartners von Offenmarktgeschäften.

Geschäftspartner können insbesondere auch vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie über geldpolitische Kredite (einschließlich Innertageskredit) aufgenommene Liquidität innerhalb ihrer Bankengruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) und Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> weitergeben an

- (i) Abwicklungsgesellschaften oder
- (ii) Kreditinstitute, die vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise von Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems ausgeschlossen wurden.“

3) Die Fußnote 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

4) Nummer 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Buchstabe a werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Haben die zuständigen Behörden die Feststellung getroffen, dass die Geschäftspartner als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend („failing“ oder „likely to fail“) im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 63 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) gelten, wird die Bank (unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen) wie folgt verfahren:

- a) Der Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften ist ab dem Tag nach der Feststellung auf den ausstehenden Betrag der geldpolitischen Kredite des Geschäftspartners am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzt.“

5) Nummer 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) "Soweit Transaktionen nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("MiFIR") von den Vor- und Nachhandels-transparenzpflichten gemäß den Artikeln 8, 10, 18 und 21 MiFIR ausgenommen sind, dürfen keine im Zusammenhang mit der Transaktion erlangten Daten oder Informationen veröffentlicht werden."

6) Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe d und der diesem folgende Unterabsatz werden wie folgt neu gefasst:

„(d) für Solawechsel nach irischem Recht, die mit Hypothekendarlehen an Private gedeckt sind (Retail Mortgage Backed Debts (RMBDs)) sowie vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

Ungedekte Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2, für die eine öffentliche Stelle mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie übernommen hat, darf der betreffende Geschäftspartner nicht nutzen (Verbot der Eigennutzung regierungsgarantierter ungedeckter Schuldverschreibungen). Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nutzen, wenn deren Deckungsmasse regierungsgarantierte ungedeckte Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung). Zur Überprüfung kann die Bank vom Geschäftspartner wahlweise

- (i) regelmäßige Berichte über die Zusammensetzung der Deckungsmasse,
- (ii) eine förmliche Eigenerklärung (self-certification),
- (iii) jährlich eine nachträgliche Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers oder des Deckungstreuhänders (gem. § 7 des Pfandbriefgesetzes)

verlangen, aus denen sich unmissverständlich ergibt, dass sich keine Papiere in der Deckungsmasse finden, die eine indirekte Eigennutzung im Sinne des vorstehenden Satzes begründen würden.

Kommt der Geschäftspartner dem Verlangen der Bank nicht unverzüglich nach, so darf er die betroffenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nicht nutzen.“

7) Nummer 3 Absatz 2a Unterabsatz 3 Buchstabe iii und iv werden wie folgt neu gefasst und um Buchstabe v wie folgt ergänzt:

- „(iii) deren Emittenten nach Einreichung zu einer Emittentengruppe zusammengefasst oder miteinander verschmolzen wurden, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt jenes Ereignisses,
- (iv) deren Emittenten weder Kreditinstitute sind, noch zu einem Kreditinstitut in enger Verbindung im Sinne des Absatzes 5 stehen, oder
- (v) deren Emittenten Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen sind.“<sup>34</sup>

8) Die Fußnote 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies in haircut category II“ oder der

„list of recognised international and supranational institutions“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) veröffentlicht.“

9) Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 4, die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 5, die bisherige Fußnote 5 wird Fußnote 6.

10) Die bisherige Fußnote 6 wird gestrichen.

11) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe a Tabelle 2 und 3 erhalten die Überschrift „Haircutkategorien I bis IV (alle Angaben der Tabellen in %) und werden wie folgt neu gefasst:

”

Bonität <sup>7</sup>	Rest-laufzeit (Jahre)	Haircutkategorie <sup>8,9</sup>											
		I			II <sup>10</sup>			III <sup>10</sup>			IV		
		Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich	Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich	Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich	Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich
AAA bis A-	0-1	0,5 %	0,5%	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	7,5 %	7,5 %	7,5 %
	1-3	1,0%	2,0 %	0,5 %	1,5 %	2,5 %	1,0 %	2,0 %	3,0 %	1,0 %	10,0 %	10,5 %	7,5 %
	3-5	1,5%	2,5 %	0,5 %	2,5 %	3,5 %	1,0 %	3,0 %	4,5 %	1,0 %	13,0 %	13,5 %	7,5 %
	5-7	2,0%	3,0%	1,0 %	3,5 %	4,5 %	1,5 %	4,5 %	6,0 %	2,0 %	14,5 %	15,5 %	10,0 %
	7-10	3,0 %	4,0 %	1,5 %	4,5 %	6,5 %	2,5 %	6,0 %	8,0 %	3,0 %	16,5 %	18,0 %	13,0 %
	> 10	5,0 %	7,0 %	2,0 %	8,0 %	10,5 %	3,5 %	9,0 %	13,0 %	4,5 %	20,0 %	25,5 %	14,5 %

Bonität <sup>2</sup>	Rest-laufzeit (Jahre)	Haircutkategorie <sup>8,9</sup>											
		I			II <sup>10</sup>			III <sup>10</sup>			IV		
		Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich	Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich	Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich	Festver-zinslich	Null-koupon	Variabel verzinslich
BBB + bis BBB-	0-1	6,0 %	6,0 %	6,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	8,0 %	8,0 %	8,0 %	13,0 %	13,0 %	13,0 %
	1-3	7,0 %	8,0 %	6,0 %	9,5 %	13,5 %	7,0 %	12,0 %	15,0 %	8,0 %	22,5 %	25,0 %	13,0 %
	3-5	9,0 %	10,0 %	6,0 %	13,5 %	18,5 %	7,0 %	16,5 %	22,0 %	8,0 %	28,0 %	32,5 %	13,0 %
	5-7	10,0 %	11,5 %	7,0 %	14,0 %	20,0 %	9,5 %	18,5 %	26,0 %	12,0 %	30,5 %	35,0 %	22,5 %
	7-10	11,5 %	13,0 %	9,0 %	16,0 %	24,5 %	13,5 %	19,0 %	28,0 %	16,5 %	31,0 %	37,0 %	28,0 %
	> 10	13,0 %	16,0 %	10,0 %	19,0 %	29,5 %	14,0 %	19,5 %	30,0 %	18,5 %	31,5 %	38,0 %	30,5 %

“

12) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„(b) Auf variabel verzinsliche marktfähige Sicherheiten sind die für festverzinsliche marktfähige Sicherheiten maßgeblichen Haircuts anwendbar, wenn:

- (i) die Kuponzahlungen in einem Turnus von mehr als einem Jahr angepasst werden,
- (ii) der Zinssatz an eine Inflationsrate des Euro-Währungsraums gebunden ist, oder

- (iii) die Zinsvereinbarung eine Zinsuntergrenze (Floor) oder eine Zinsobergrenze (Cap) oder beides enthält, wobei eine Zinsuntergrenze von Null außer Betracht bleibt.“

13) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe d wird zu Buchstabe e.

14) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen als Sicherheit, deren Emittent er selbst bzw. ein zu ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehender Emittent ist, wird die Bank zur Ermittlung des Haircuts nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die - unter Einbeziehung etwaiger Verlängerungsoptionen - rechtlich maximal mögliche Restlaufzeit abstellen.“

15) Nummer 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Abhängig davon, ob sie als festverzinslich oder als variabel verzinslich eingestuft werden, gelten für Kreditforderungen die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz nur, wenn er ausschließlich an einen Referenz-Zinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen, die andere Zinssätze aufweisen oder deren Zinssätze in einem längeren Turnus angepasst werden, werden als festverzinslich eingestuft.“

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>
AAA	0-1 Jahr	12,0 %	12,0 %	5-7 Jahre	27,0 %	16,0 %
bis	1-3 Jahre	16,0 %	12,0 %	7-10 Jahre	35,0 %	21,0 %
A-	3-5 Jahre	21,0 %	12,0 %	> 10 Jahre	45,0 %	27,0 %

  

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>
BBB+	0-1 Jahr	19,0 %	19,0 %	5-7 Jahre	50,5 %	33,5 %
bis	1-3 Jahre	33,5 %	19,0 %	7-10 Jahre	56,5 %	45,0 %
BBB-	3-5 Jahre	45,0 %	19,0 %	> 10 Jahre	63,0 %	50,5 %

”

16) Fußnote 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Zurzeit nur nach irischem Recht; abweichend von Nummer 4 Absatz 7 beträgt der Bewertungsabschlag 31,5 % des Nominalbetrags des Solawechsels.“